

Verfügung Nr. 19

vom 14. Mai 2020

/eta/brj/feb

Gemeinden: Hölstein und Bennwil
Rodungsumfang: Temporäre Rodung von 243 m² und definitive Rodung von 294 m² Waldareal
Rodungszweck: Arbeiten Stutzweg und Anschluss Langenbaumweg Hölstein
Gesuchsteller: Gemeinderat Hölstein, Bündtenweg 40, 4434 Hölstein
Grundeigentümerinnen: Bürgergemeinde Hölstein, Bürgergemeinde Bennwil

I. Sachverhalt

Aufgrund der künftig neuen Haltestelle «Unterfeld» der Waldenburgerbahn wird der Stutzweg in Zukunft stärker von Fussgängern genutzt werden als heute. Aus diesem Grund soll dieser zur Erhöhung der Sicherheit der Fussgänger und Fussgängerinnen neu ein Trottoir erhalten. Weiter soll aus Sicherheitsgründen der Einlenkbereich des Langenbaumweges angepasst und die heute ungenügende Hangsicherung erneuert werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Hölstein stellt deshalb ein Gesuch für eine temporäre Rodung von 243 m² und eine definitive Rodung von 294 m² Waldareal in den Parzellen Nr. 270 und 435 in Hölstein.

Als Ersatz für die definitive Rodungsfläche werden 294 m² Realersatz in Bennwil (Parzelle Nr. 565 [Aufforstungspool]) geleistet. Die temporären Rodungsflächen (243 m²) werden nach Abschluss der Arbeiten der natürlichen Sukzession überlassen.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen stimmen der Rodung und den Ersatzmassnahmen zu.

Im Projektperimeter befinden sich rechtskräftige Waldgrenzenkarten (statische Waldgrenzen). Da diese von der Rodung betroffen sind, sind diese zu mutieren.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeindeverwaltung Hölstein vom 05. März 2020 bis 03. April 2020 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 10 vom 05. März 2020 angekündigt. Die Gemeinde Hölstein hat die öffentliche Auflage in der Oberbaselbieter Zeitung (ObZ) vom 05. März 2020 angekündigt.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist gingen zum Rodungsgesuch keine Einsprachen ein.

Das Amt für Raumplanung (ARP) teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus raumplanerischer Sicht der Rodung nichts entgegensteht. Es weist jedoch darauf hin, dass der vorgesehene Ausbau des Langenbaumweges entlang der Vorderen Frenke teilweise innerhalb der rechtskräftigen Uferschutzzone und des Gewässerraums liegt. Das ARP fordert, diesen Widerspruch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eingehend zu prüfen. Die Stellungnahme des ARP wurde umgehend an die Gemeinde weitergeleitet. Daraufhin teilte das ARP in einem weiteren Schreiben mit, dass die Gemeinde diesen Widerspruch im Rahmen einer Zonenplanmutation klären muss, die ersuchte Rodung jedoch nicht direkt von dieser Problematik betroffen ist.

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) weist darauf hin, dass sich ein Teil der Rodungsfläche auf der Parzelle Nr. 435 auf dem belasteten Standort «Aushub- und Bauschuttdeponie Stutz» (KbS Nr. 2886710005) mit der altlastenrechtlichen Bewertung «belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten» befindet. Auch das vorgesehene Strassenprojekt verläuft über

den oben genannten belasteten Standort. Es weist darauf hin, dass im Rahmen des Vorhabens Boden- und Aushubmaterial anfallen wird. Aufgrund des belasteten Standortes (KbS Nr. 2886710005) ist unter anderem mit verschmutztem Aushubmaterial, vor allem aufgrund erhöhtem Fremdstoffanteil, zu rechnen. Das AUE hält fest, dass im Gesuch ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept (inkl. Materialbilanzierung) fehlt. Es fordert deshalb, dass dem AUE, Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen, vor Beginn der Arbeiten ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept zur Genehmigung einzureichen ist. Darin ist eine Materialbilanzierung vorzunehmen und die Verwertungs- bzw. Entsorgungswege der anfallenden Abfälle sind aufzuzeigen. Da durch das Projekt verschiedene sensible Schutzgüter tangiert werden (Wald, Boden, Fliessgewässer), fordert das AUE für die Arbeiten eine anerkannte Umweltbaubegleitung beizuziehen (Schutzbereiche Fliessgewässer, Grundwasser, Boden, Triagierung Baumaterial/Abfälle, Baustellenwasser). Hinsichtlich dem Umgang mit Bodenabtrag und Aushubmaterial weist das AUE darauf hin, dass diese entweder direkt beim Entnahmeort zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen sind. Eine allfällige anderweitige Wiederverwertung von Bodenabtrag ist je nach Schadstoffgehalt gemäss den Vorgaben der BUWAL-Wegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» (Dez. 2001) vorzunehmen. Das AUE weist ausdrücklich darauf hin, dass Terrainveränderungen / Geländeänderungen oder Geländeaufschüttungen mit entnommenem Boden oder Aushub ausserhalb des Projektperimeters, insbesondere in der Landwirtschaftszone, separat bewilligungspflichtig sind. Weiter ist das Projekt zur Vermeidung bleibender Verdichtungsschäden gemäss «guter fachlicher Praxis» zu realisieren, zum Beispiel auf der Grundlage des Merkblattes «Bodenschutz bei Meliorationsprojekten», Fachstelle Melioration, oder gemäss Leitfaden BUWAL 2001, «Bodenschutz beim Bauen». Das AUE weist weiter darauf hin, dass sich in Lebensräumen wie Waldrändern und Verjüngungsflächen sowie auf brachliegenden Flächen invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) rasch ansiedeln und so hohe Bestandesdichten bilden können, dass die einheimische Flora und Fauna dadurch verdrängt wird. Im Rahmen der Rodung muss deshalb sichergestellt werden, dass keine invasiven Neophyten verschleppt werden. Schnittgut und Aushub, der mit keimfähigem Material von invasiven Neophyten belastet ist, muss so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist. Insbesondere sind empfindliche und schützenswerte Lebensräume (Naturschutzgebiete, Gewässerräume, Wald sowie Gebiete die unter Landschaftsschutz stehen) vor invasiven Neophyten zu schützen. Bereits vorhandene Bestände sollen nach Möglichkeit beseitigt werden. Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, ist so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist. Der Begriff «invasive gebietsfremde Organismen» umfasst bezüglich Pflanzen die Arten auf der schwarzen Liste der Stiftung Info Flora.

Die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung teilt mit, dass keine Einwände gegen das vorliegende Gesuch bestehen.

Die übrigen angehörten Stellen haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 WaG jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: «Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.» Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Grundsätzlich ist für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 WaG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Wenn die Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, hört der Kanton gemäss Art. 6.

Abs. 2 WaG auch das BAFU an. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

b) Der Stutzweg wird aufgrund der künftigen neuen Haltestelle «Unterfeld» der Waldenburgerbahn stärker von Fussgängern genutzt werden als heute. Aus diesem Grund soll die Sicherheit der Fussgänger und Fussgängerinnen verbessert werden. Hierfür soll der Stutzweg neu ein Trottoir erhalten und der Einlenkbereich des Langenbaumweges angepasst werden. Weiter wird die heute ungenügende Hangsicherung erneuert. Das Vorhaben entspricht einem ausgewiesenen Bedarf, der das Interesse an der Walderhaltung im vorliegenden Fall überwiegt.

c) Die Strasse ist bestehend. Eine Verschiebung, wie auch andere Lösungsansätze würden noch grössere Waldflächen beanspruchen. Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist gegeben.

d) Nach Angaben des Amts für Raumplanung (ARP) ist die ersuchte Rodung nicht direkt von dem Widerspruch «Langenbaumweg

- Vorderen Frenke - rechtskräftige Uferschutzzone – Gewässerraum» betroffen. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt. Es wird dem Gesuchsteller jedoch auferlegt, vor der Ausführung mit dem Amt für Raumplanung die in Zusammenhang mit diesem Widerspruch erforderlichen Schritte / Massnahmen abzuklären.

e) Die beantragten Auflagen des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) betreffend Verwertungs- und Entsorgungskonzept, der Umweltbaubegleitung, der Verwendung des Bodenabtrags und Aushubmaterials sowie den invasiven Neophyten werden in die Verfügung aufgenommen.

f) Sofern die Ausführung der Arbeiten auflagenkonform erfolgt, ist mit keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt zu rechnen.

g) Als Ersatz für die definitiven Rodungsflächen werden 294 m² Realersatz in Bennwil auf der Parzelle Nr. 565 geleistet. Es handelt sich bei der Realersatzfläche um einen Teil des vom Amt für Wald beider Basel anerkannten Aufforstungspools der Bürgergemeinde Bennwil. Die Rahmenbedingungen für Aufforstungen in diesem Pool (Pflanzenarten, Pflege, Preis, usw.) sind in der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Bürgergemeinde Bennwil vom März 2018 abschliessend geregelt und finden auch vorliegend Anwendung. Auf weitere Erläuterungen zum Realersatz für die definitive Rodung wird deshalb verzichtet. Die temporären Rodungsflächen (243 m²) werden nach Abschluss der Arbeiten der natürlichen Sukzession überlassen. Mit den vorgesehenen Ersatzmassnahmen (Realersatz und überlassen der natürlichen Sukzession) wird den Natur- und Heimatschutzinteressen angemessen Rechnung getragen.

h) Die Rodung muss bis spätestens zum 31. Dezember 2024 ausgeführt sein. Die temporären Rodungsflächen sind spätestens per 31. März 2025 der natürlichen Sukzession zu überlassen. Der Realersatz in Bennwil ist bis spätestens bis zum 31. März 2025 zu leisten.

i) Zur Gewährleistung eines ungehinderten Aufkommens der neuen Bestockung auf den der Sukzession überlassenen temporären Rodungsflächen sind im Bedarfsfall durch den Gesuchsteller entsprechende Massnahmen (z.B. Wildschadenverhütungsmassnahmen) zu treffen. Die Bestandesstabilität der neuen Bestockung ist durch forstliche Pflegemassnahmen während den ersten 15 Jahren durch den Gesuchsteller sicherzustellen.

j) Allfällige auf den Rodungsflächen und den der Sukzession überlassenen Flächen aufkommende invasive Neophyten sind während und nach Abschluss der Arbeiten durch den Gesuchsteller zu bekämpfen. Während sämtlichen Arbeiten ist zu verhindern, dass allfällige bereits vorhandene Neophyten weiterverbreitet / verschleppt werden.

k) Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Rodung, dem Realersatz, der Neophytenbekämpfung, der forstlichen Pflege und den Schadenverhütungsmassnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Es besteht kein Anrecht auf Beiträge.

l) Die von dem Vorhaben betroffene Waldgrenzenkarte (statische Waldgrenzen) ist zu mutieren. Die Mutation wird im Sinne von § 10 Abs. 2 kWaV in die vorliegende Rodungsverfügung integriert. Sämtliche Kosten des Nachführungsgeometers und der Zivilrechtsverwaltung gehen im Sinne des Verursacherprinzips sowie im Sinne von § 10 Abs. 3 kWaV zu Lasten des Gesuchstellers.

m) Gemäss § 57 lit. a kWaV erhebt der Kanton für einen Rodungsentscheid eine Gebühr von CHF 1'000.- bis CHF 5'000.-. Vorliegend ist eine Gebühr von CHF 1'000.- angemessen.

n) Durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile sind gestützt auf § 3 Absatz 2 kWaV in Verbindung mit § 7 zur Hälfte auszugleichen. Die Bewilligungsgebühr ist von der Ausgleichsabgabe abzuziehen. Der Mehrwert der definitiven Rodung (294 m²) beträgt analog einem Bau in der Landwirtschaftszone CHF 367.50 (294 m² à CHF 1.25), wovon die Hälfte auszugleichen ist (CHF 183.75). Unter Berücksichtigung der Abzugsmöglichkeit der Bewilligungsgebühr von CHF 1'000.- erübrigt sich ein Vorteilsausgleich.

Aus den vorangegangenen Gründen kann der beantragten Rodung zugestimmt werden.

V. Rodungsentscheid

://: Demgemäss wird verfügt:

1. Rodung

- 1.1 Das Gesuch des Gemeinderates Hölstein für die temporäre Rodung von 243 m² sowie definitive Rodung von 294 m² Waldareal für die Arbeiten am Stutzweg und beim Anschluss Langenbaumweg wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt:
- 1.2 Das Rodungsgesuch vom 21. Februar 2020 (inkl. Grundeigentümergeeinverständnis), der «Technische Bericht Ausführungsprojekt Strasse und Trottoir Stutzweg mit Anschluss Langenbaumweg» vom 20. Februar 2020, die Pläne «Hölstein, Trottoir und Strasse Stutzweg mit Anschluss Langenbaumweg», Massstab 1:25'000 vom 17. Februar 2020, «Bennwil Ersatzaufforstungsfläche Eschtal», Massstab 1:10'000 vom 25. Juni 2018 und «Rodungsplan Ausführungsprojekt Stutzweg und Anschluss Langenbaumweg», Massstab 1:200 vom 20. Februar 2020 sind integrierte Bestandteile dieser Rodungsbewilligung.
- 1.3 Das Entfernen der Bestockung darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen zum Projekt
 - gut sichtbare Markierung des Rodungsperimeters
 - Anzeichnung der Bäume durch den kantonalen Forstdienst
- 1.4 Die Rodungsarbeiten sind ausserhalb der sensiblen Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) auszuführen.
- 1.5 Die Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn die Rodung bis zum 31. Dezember 2024 nicht ausgeführt ist.
- 1.6 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Insbesondere darf der Waldboden nur im Bereich der bewilligten Rodungsfläche mit Maschinen und Fahrzeugen befahren werden. Ausserdem ist es untersagt, im Waldareal ausserhalb des Rodungsperimeters Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Boden und Aushub

- 2.1 Der Gesuchsteller hat dem Amt für Umweltschutz und Energie (Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen) vor Beginn der Arbeiten ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept zur Genehmigung einzureichen. Darin ist eine Materialbilanzierung vorzunehmen und die Verwertungs- bzw. Entsorgungswege der anfallenden Abfälle sind aufzuzeigen.
- 2.2 Anfallender Bodenabtrag und Aushubmaterial sind direkt am Entnahmeort zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen. Eine allfällige anderweitige Wiederverwertung ist je nach Schadstoffgehalt gemäss den Vorgaben der BUWAL-Wegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» (Dezember 2001) vorzunehmen. Terrainveränderungen / Geländeänderungen oder Geländeausschüttungen mit entnommenem Boden oder Aushubmaterial ausserhalb des Projektperimeters sind separat bewilligungspflichtig.

- 2.3 Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, ist so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.
- 2.4 Das Projekt ist zur Vermeidung bleibender Verdichtungsschäden gemäss «guter fachlicher Praxis» zu realisieren, zum Beispiel auf der Grundlage des Merkblattes «Bodenschutz bei Meliorationsprojekten», Fachstelle Melioration, oder gemäss Leitfaden BUWAL 2001, «Bodenschutz beim Bauen».

3. Rodungersatz

- 3.1 Der Realersatz für die definitive Waldrodung (294 m²) in der Parzelle Nr. 565 in der Gemeinde Bennwil muss bis spätestens 31. März 2025 geleistet werden. Dieser hat gemäss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Baselland und der Bürgergemeinde Bennwil «Aufforstung Gebiet Eschtal, Bennwil, Parz. Nr. 549, 550, 565, 566, 666» vom März 2018 zu erfolgen. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Bestandesbegründung und der Pflege gehen im Sinne von lit. k der Erwägungen zu Lasten des Gesuchstellers. Die Bürgergemeinde Bennwil stellt zu diesem Zweck dem Gesuchsteller die Kosten für den Realersatz mit pauschal CHF 12.-/m² (Total: CHF 3'528.-) in Rechnung.
- 3.2 Die temporären Rodungsflächen sind spätestens ab dem 31. März 2025 der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 3.3 Der Gesuchsteller hat auf den, der Sukzession überlassenen, temporären Rodungsflächen während den ersten 15 Jahren eine fachgerechte, forstliche Pflege sicherzustellen. Zur Gewährleistung eines ungehinderten Aufkommens der neuen Bestockung sind im Bedarfsfall durch den Gesuchsteller Schadenverhütungsmassnahmen zu ergreifen.
- 3.4 Allfällige auf den Rodungs- und Sukzessionsflächen aufkommende invasive Neophyten sind während und nach Abschluss der Arbeiten durch den Gesuchsteller zu bekämpfen. Bereits vorhandene Bestände werden nach Möglichkeit idealerweise vorgängig beseitigt. Schnittgut und Aushub, der mit keimfähigem Material von invasiven Neophyten belastet ist, muss so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist. Insbesondere sind empfindliche und schützenswerte Lebensräume vor invasiven Neophyten zu schützen. Während sämtlichen Arbeiten ist zu verhindern, dass allfällige bereits vorhandene Neophyten weiterverbreitet / verschleppt werden. Der Begriff «invasive gebietsfremde Organismen» umfasst bezüglich Pflanzen die Arten auf der schwarzen Liste der Stiftung Info Flora.
- 3.5 Sämtliche Kosten die bei der Rodung, der Wiederaufforstung, dem Realersatz, den Schadenverhütungsmassnahmen, der fachgerechten Pflege sowie der Neophytenbekämpfung anfallen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

4. Verschiedenes

- 4.1 Bei dem Projekt ist eine anerkannte Umweltbaubegleitung beizuziehen (Schutzbereiche Fliessgewässer, Grundwasser, Boden, Triagierung Baumaterial/Abfälle, Baustellenwasser)
- 4.2 Der Gesuchsteller hat beim Amt für Raumplanung - vor der Ausführung der Rodung - die in Zusammenhang mit dem Widerspruch «Langenbaumwegs - Vorderen Frenke - rechtskräftige Uferschutzzone - Gewässerraum» erforderlichen Massnahmen / Schritte abzuklären..
- 4.3 Der Nachführungsgeometer der Gemeinden Hölstein und Bennwil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des Realersatzes und der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Die Details betreffend der zu mutierenden Waldgrenzenkarte sind mit dem Amt für Wald beider Basel abzusprechen. Dem Amt für Wald beider Basel ist unaufgefordert ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.4 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers, die definitive Rodungsfläche und den Realersatz in den Grundbüchern nachzutragen.

- 4.5 Die Kosten der Nachführungsgeometer und der Zivilrechtsverwaltung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

5. Gebühr / Vorteilsausgleich

- 5.1 Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von CHF 1'000.- in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Die Erhebung eines Vorteilsausgleichs kommt nach lit. n der Erwägungen nicht zum Tragen.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler:

- Gemeinderat Hölstein (Gesuchsteller)
- Einwohnergemeinde Bennwil
- Bürgergemeinde Hölstein
- Bürgergemeinde Bennwil
- Forstrevier Bennwil, Hölstein und Ramlinsburg
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Frau Irene Heinemann, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Gestadeckplatz 6, 4410 Liestal
- Zivilrechtsverwaltung, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern (mit Unterlagen Rodungsgesuch)
- Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung (ARP), 4410 Liestal
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abt. N+L, 4450 Sissach
- Amt für Geoinformation, Frau Ursula Monzeglio, 4410 Liestal
- Amt für Wald beider Basel (eta, feb, baf, rus, sug, zod)
- VGD

Versanddatum: 14.05.20

Visum: 